

Frau
Philipp Sabrina Schmitt
p.schmitt.1.dn5pxykgwk@fragdenstaat.de

BEARBEITET VON **Unterszeichner**

IHR ZEICHEN IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

TEL +49 391 560-

MAGDEBURG

AL 1

31 Mai 2017

Sehr geehrte Frau Schmitt,

Ihre Anfrage vom 22. Mai 2017 wird hier als Antrag nach dem Informationszugangsgesetz (IZG LSA) behandelt.

Mit Ihrer Anfrage möchten Sie die Anzahl der Vorbestraften Landtagsabgeordneten der AfD-Fraktion, aufgeschlüsselt nach Art und Weise der Straftat, insbesondere verfassungsfeindliche und rechtsextremistische Straftaten in Erfahrung bringen. Nach § 1 Abs. 1 IZG LSA hat jedermann Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Behörden und den sonstigen Organen und Einrichtungen des Landes, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Amtliche Informationen sind jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ein Anspruch besteht demnach nur dann, wenn die gewünschten amtlichen Informationen vorhanden sind.

Ihr Antrag muss abgelehnt werden, weil die begehrten Informationen hier nicht vorhanden sind.

Zur weiteren Begründung darf ich darauf hinweisen, dass Landtagsabgeordnete nach Artikel 58 der Landesverfassung in Verbindung mit § 53 Geschäftsordnung des Landtages auf Verlangen des Landtages Immunität erlangen können. In Immunitätsangelegenheiten geht es jedoch nur darum, ob die Durchführung eines Strafverfahrens die Arbeitsfähigkeit des Parlaments beeinträchtigt. In Immunitätsangelegenheiten besteht deshalb ebenfalls kein Informationsanspruch, weil nach § 5 Abs. 2 IZG LSA das Informationsinteresse eines Antragstellers nicht überwiegt bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Mandat eines Abgeordneten im Zusammenhang stehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Prick